

§ 40 FOSO (Sachsen) — Wiederholung der Abschlussprüfung

Schulordnung Fachoberschule

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Schulfremde, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, können die Abschlussprüfung frühestens zum Termin der Abschlussprüfung im folgenden Schuljahr wiederholen. Dies gilt jedoch nicht für Schulfremde, die sich bereits einmal erfolglos einer Abschlussprüfung an einer Fachoberschule unterzogen haben.

(2) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung setzt einen erneuten Antrag voraus.

Zitiervorschlag: § 40 FOSO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FOSO/40>